

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

I. Steuerfestsetzung

1. Für alle Steuerschuldner, bei denen für das Kalenderjahr 2019 keine Änderung in der Steuerfestsetzung eingetreten ist, wird aufgrund § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, ergeht ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.
2. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Balzheim die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

II. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner, von denen uns keine Einzugsermächtigung vorliegt, werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2019 zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 bzw. bei gewählter Jahresfälligkeit zum 01.07.2019) und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, auf eines der Konten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Gemeinde Balzheim, Am Dorfplatz 8, 88481 Balzheim erhoben werden

Hinweis:

Einwendungen gegen den Einheitswert oder den Steuermessbetrag sind an das zuständige Finanzamt zu richten. Sollten Sie einen Widerspruch bei der Gemeinde oder dem Finanzamt einlegen, so ist die Steuer trotzdem fristgerecht zu entrichten.

Balzheim, den 11. Januar 2019

Bürgermeisteramt